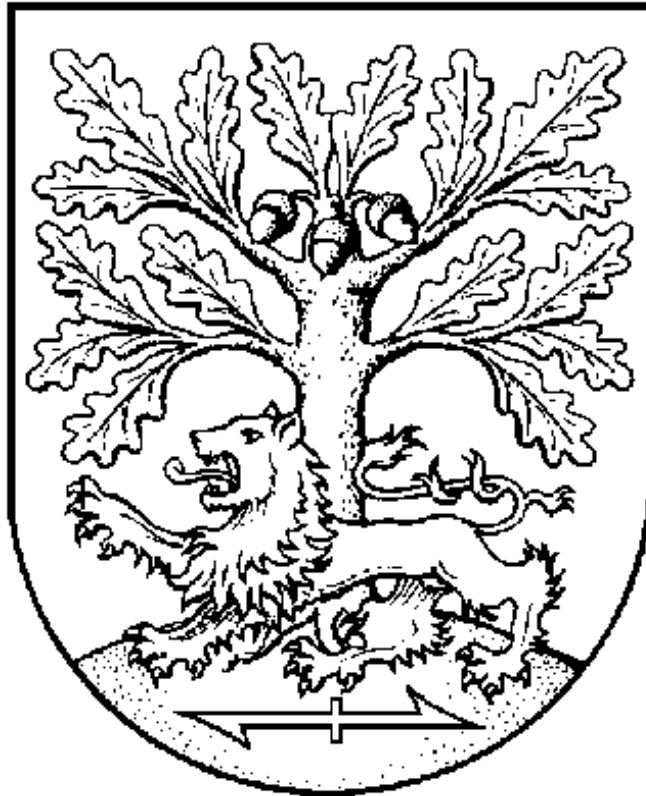


Satzung
Förderverein
Jugendfeuerwehren
Gemeinde Wedemark e.V.



Satzung
Förderverein Jugendfeuerwehren Gemeinde Wedemark e. V.

Paragraph 1
Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Jugendfeuerwehren Gemeinde Wedemark e.V.“ im folgenden „Förderverein“ genannt.
2. Der Sitz des Fördervereins ist der Wohnort des Vorsitzenden:
30900 Wedemark.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Burgwedel eingetragen werden.

Paragraph 2

Zweck, Aufgaben und Ziele

1. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - 1.1 Der Förderverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 1.2 Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.
 - 1.3 Es darf keine Person durch Ausgaben oder durch Vergütungen, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, begünstigt werden.
2. Zweck des Fördervereins ist es, die Jugendarbeit der Jugendfeuerwehren der Gemeinde Wedemark zu fördern.
 - 2.1 Der Förderverein pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Verbänden und Einrichtungen, hinsichtlich der gemeinsamen Jugendarbeit.
 - 2.2 Der Förderverein vertritt die Interessen der Gemeinde-Jugendfeuerwehr und ihrer Mitglieder, soweit nicht andere dafür zuständig sind.
 - 2.3 Der Förderverein fördert und unterstützt größere Veranstaltungen, wie zum Beispiel Zeltlager, sowie die Beschaffung von Arbeits-, Informations- und Schulungsmaterial.
3. Der Förderverein orientiert sich an den Zielen des Kinder- Jugendhilfegesetzes, des Jugendförderungsgesetzes sowie der Satzung der Jugendfeuerwehren der Gemeinde Wedemark in der jeweiligen gültigen Fassung.

Paragraph 3

Mitgliedschaft

1. Dem Förderverein können als Mitglieder angehören
 - 1.1 Feuerwehrverbände und Feuerwehrvereine sowie andere Feuerwehrorganisationen und Gesellschaften
 - 1.2 Körperschaften des öffentlichen Rechts
 - 1.3 volljährige natürliche und juristische Personen
 - 1.4 fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und wird dem Mitglied mitgeteilt. Eine Ablehnung der Aufnahme erfolgt schriftlich und ohne Begründung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist, durch Ausschluß oder durch Tod des Mitgliedes.
 - 3.1 Ein Ausschluß erfolgt, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Fördervereins verstößt.
 - 3.2 Bleibt ein Mitglied des Fördervereins mit seinem Mitgliedsbeitrag trotz Mahnungen länger als sechs Monate im Verzug, kann es ausgeschlossen werden.
 - 3.3 Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.
4. Mit dem Ausscheiden erlischt jeglicher Anspruch an den Förderverein.

Paragraph 4

Organe des Fördervereins

1. Organe des Fördervereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand.
2. Organmitglieder müssen Mitglieder des Fördervereins sein.

Paragraph 5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlußorgan des Fördervereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich unter dem Vorsitz des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seines Stellvertreters, zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus
 - den Mitgliedern des Vorstandes
 - den Vereinsmitgliedern
3. Der Vorstand gibt Zeitpunkt und Tagesordnung der Mitgliederversammlung mindestens einen Monat vorher schriftlich bekannt. Anträge zur Tagesordnung sind zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Über Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Wird von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes verlangt, so ist sie entsprechend Punkt 3. einzuberufen.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar, Stimmhäufung ist unzulässig.
6. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Abstimmungen erfolgen offen, Wahlen müssen auf Antrag schriftlich erfolgen.
7. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
8. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - Wahl des Vorstandes nach § 6 für eine Zeit von drei Jahren
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Genehmigung des Jahresberichts, des Kassenberichts sowie des Kassenprüfberichts
 - Entlastung des Vorstandes, Einzelentlastung ist nicht möglich
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Wahl von zwei Kassenprüfern auf zwei Jahre, ein Kassenprüfer scheidet jährlich aus
 - Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern

9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftwart und dem Vorsitzenden zu unterschreiben und den Mitgliedern zuzusenden ist. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich mit Begründung Widerspruch beim Vorsitzenden eingelegt wird. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.
10. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Paragraph 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer / Kassenwart
 - dem Schriftwart
 - dem Jugendbeauftragten
2. Der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende sollte
 - Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart
 - stv. Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart
 - Ortsjugendfeuerwehrwart
 - Fachbereichsleitersein.
3. Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode ausscheiden, so beauftragt der verbleibende Vorstand ein Mitglied des Fördervereins mit der Wahrnehmung dieser Amtsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Nachwahlen erfolgen für die verbleibende Amtszeit des Vorstandes.
4. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich, es können Gäste eingeladen werden.
5. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden des Fördervereins nach Bedarf einberufen.
6. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn es die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder schriftlich verlangt.
7. Der Vorstand arbeitet im Sinne dieser Satzung,
 - 7.1 er beschließt über alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
 - 7.2 er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
 - 7.3 er bereitet den Haushaltsplan vor.
8. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
9. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftwart und vom Vorsitzenden zu unterschreiben und den Vorstandsmitgliedern zuzusenden ist.

10. Der Förderverein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Paragraph 7

Mittel des Fördervereins

1. Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden und sonstige Einnahmen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Paragraph 8

Auflösung des Vereins

1. Der Förderverein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 aller Mitglieder anwesend und $\frac{3}{4}$ von Ihnen die Auflösung beschließen.
2. Bei der Auflösung des Fördervereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen den Jugendfeuerwehren der Gemeinde Wedemark zu, die es ausschließlich zur Erfüllung ihrer sich aus der Jugendordnung ergebenden Aufgaben, wie z. B. Förderung der Jugendarbeit und des Gemeinschaftslebens der Jugend untereinander verwenden darf.

Paragraph 9

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde mit der Gründung des Fördervereins in der Mitgliederversammlung am 03.02.1998 beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft.

Wedemark, den 09.02.2010

Peter Bosse

Vorsitzender

Christoph Meyer

stellv. Vorsitzender

Frauke Peters

Geschäftsführer / Kassenwart

Henning Stöver

Schriftwart

Dominik Jansen

Jugendbeauftragter